



Stellungnahme

des Landesverband PSNV Sachsen e. V.

zum

**„Gutachten zur bedarfsgerechten Versorgung von
Betroffenen und Einsatzkräften mit Leistungen der
Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) für das
Sächsische Staatsministerium des Innern“**

der Langer & Petry GbR



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen des Vorstands.....	3
2. Kritische Auseinandersetzung.....	5
2.1 Gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Psychosozialen Akuthilfe	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen	6
2.3 Altersstruktur der PSNV Teams	7
2.4 Rechtsstellung des LV PSNV Sachsen e. V.	8
2.5 Ausbildungsinhalte der PSNV-B Ausbildung im LV PSNV Sachsen.....	9
2.6 Qualitätssicherung in der PSNV-B	10.
2.7 Empfehlung zu PSNV Einsatzfahrzeugen.....	11
2.8 Zuordnung der PSNV zu bestehenden Strukturen.....	13
2.9 PSNV als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr.....	14
2.10 Unterstellung der PSNV im MANV	15
2.11 Besetzung der Landeszentralstelle PSNV	16
2.12 Autorisierte PSNV Akteure an Vernetzungstreffen	17
3. Stellungnahmen von Vertreter*innen der PSNV aus dem Freistaat	18
3.1 Innocent Töpfer: Fachberater für Psychosoziales Krisenmanagement im DRK Landesverband Sachsen e. V.	18
3.2 Doreen Moschke: Teamleiterin der Krisenintervention & Notfallseelsorge in Chemnitz.....	18
3.3 Volker Stähler: Mitglied der Teamleitung Krisenintervention Johanniter RV Dresden.....	19
3.4 Claudia Freudenberg: Team Krisenintervention & Notfallseelsorge im Landkreis Bautzen	19
3.5 Frank Hirschmann: Teamleiter Notfallseelsorge/ Krisenintervention LK Görlitz Mitte-Nord	20
3.6 Peter Seifert: Mitglied Krisenintervention DRK KV Pirna e. V.....	20
3.7 Ulrich Münch: Teamleiter der Krisenintervention & Notfallseelsorge Torgau - Oschatz.....	21
3.8 Mike Kretzschmar: Teamleiter der Krisenintervention & Notfallseelsorge in Zwickau	21
3.9 Tobias Hönig und Heike Stellmacher: Teamleitung des Kriseninterventionsteam Leipzig e.V. .	22
4. Schlussbemerkungen	23



1. Vorbemerkungen des Vorstands

Ehrenamtliche, die Tag und Nacht, bei Wind und Wetter, in der größten Not, ihren Dienst am Nächsten verrichten: In unseren sächsischen Teams für Krisenintervention, Notfallseelsorge und Einsatznachsorge zeigt sich bürgerschaftliches Engagement von seiner besten Seite.

Der Landesverband PSNV Sachsen e. V. hat das Ziel die psychosoziale Akuthilfe im Freistaat Sachsen zu fördern. Wir verstehen uns als Forum der im Freistaat Sachsen existierenden Notfallseelsorge- und Kriseninterventions- sowie Einsatznachsorgeteams.

Unsere Hoffnungen, die sich mit der Leistungsausschreibung zur Erstellung des Gutachtens im Juli 2019 verbunden, waren groß. Nicht nur eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für den Aufbau einer Landeszentralstelle PSNV war der Wunsch vieler ehrenamtlich Engagierter, sondern Ziel war auch eine umfassende Bestandsaufnahme des aus dem Einsatzalltag nicht mehr weg zu denkenden Tätigkeitsgebiets in unserem Bundesland.

Nach einer öffentlichen Ausschreibung wurde der Zuschlag für die Erstellung des Gutachtens an das Unternehmen *100achtzig Grad* erteilt. Dieses nahm im Laufe der Zeit Kontakt mit den unterschiedlichsten Akteur*innen in Sachsen auf und führte diverse Expert*innen-Interviews.

Die Veröffentlichung des Gutachtens war für das Frühjahr 2020 angesetzt. Dieser Termin wurde allerdings kurzfristig verschoben – offiziell aufgrund der Corona Pandemie. Warum die Inhalte nicht trotzdem bereits bekannt gemacht wurden, konnte im Nachgang nicht geklärt werden.

Im Herbst 2020 wurde dann das **„Gutachten zur Bedarfsgerechten Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften mit Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)“** durch das SMI veröffentlicht und in zwei kleineren Austauschrunden vorgestellt.

Eine umfassende Lektüre und tiefergehende Analyse des Gutachtens war vielen ehrenamtlichen Einsatzkräften der PSNV aufgrund der Corona-Lage erst nach Monaten möglich. Auch die gemeinsame Auseinandersetzung und Reflektion der Inhalte auf digitalem Wege konnte erst im Jahr 2021 an Fahrt aufnehmen.



Im Ergebnis der gemeinsamen Befassung mit dem vorliegenden Gutachten haben wir uns als Vertretung der Engagierten vor Ort, entschlossen eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Das vorliegende Papier soll Teile des Gutachtens kritisch hinterfragen und unsere Argumente darlegen.

In unserer Betrachtung gehen wir jedoch ganz bewusst nicht explizit auf den Bereich Einsatznachsorge – als wesentlicher Teil der PSNV – ein. Nach unserer Wahrnehmung wird dieses Themengebiet aktuell in der Fachwelt sehr kontrovers diskutiert. Die Frage, ob Einsatznachsorge eine elementare Fürsorgepflicht der jeweiligen BOS, und damit nicht Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge ist, kann nicht allein in Sachsen geklärt werden. Aufgrund der Entwicklungen wollen wir unseren Fokus auf den Bereich der Psychosozialen Akuthilfe (PSNV-B) lenken.

Wir laden selbstverständlich alle Interessierten zu einer Diskussion über unsere Positionen ein.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich allen Engagierten danken, die im Freistaat Sachsen für Menschen in den womöglich schwersten Stunden ihres Lebens da sind. Unser Dank geht außerdem den Vertreter*innen von Politik und Verwaltung, die das Gutachten ermöglicht haben und damit zeigen, dass die Psychosoziale Notfallversorgung einen Stellenwert besitzt.

Wir rufen Politik und Verwaltung auf, mit uns nun gemeinsam die Rahmenbedingungen für die Arbeit unserer Teams zum Besseren zu verändern.

Tom Gehre

Lars Kilian

Gunter Tuzschky

Der Vorstand des LV PSNV Sachsen e. V.

Dresden, im April 2021



2. Kritische Auseinandersetzung

2.1 Gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Psychosozialen Akuthilfe

Teil I **Abschnitt: 1 - Grundlagen**

Art: Gutachterliche Bewertung **Seite: 11**

Aussage:

„Die Sachverständigen im vorliegenden Gutachten gehen grundsätzlich davon aus, dass Angebot und Umsetzung von PSNV-B, als sekundäre Prävention für Betroffene, nach Möglichkeit der Ressourcen einer Kommune angeboten werden. Ein gesetzlich begründbaren Anspruch Betroffener auf Leistungen der PSNV-B durch Teams der Krisenintervention und / oder der Notfallseelsorge existiere nicht.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Mit dieser Grundannahme beziehen sich die Gutachter*innen sich auf die in 10/2010 veröffentlichten Ergebnisse des Konsensus Prozesses PSNV. Dieser erstreckte sich, moderiert durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Es ist demnach grundsätzlich richtig, dass es bisher keinen gesetzlichen Anspruch für die akute PSNV-B gibt. Allerdings würden wir an der Stelle erwarten, dass die Vorteile einer frühzeitigen PSNV für Betroffene dargelegt werden. Sich auf nur auf ein vor 10 Jahren altes Gutachten zu beziehen, und dies unkritisch als Maßstab anzusetzen, halten wir für äußerst problematisch.

Zwischenzeitlich ist die fachliche Diskussion fortgeschritten, Zum Beispiel definierte die Weltgesundheitsorganisation den Begriff Gesundheit umfassend als „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“.

Aufgabe von Politik, Ministerien und Gutachter*innen ist es, neu auftretende Bedarfe zu erkennen, diese zu beschreiben und ggf. für deren Befriedigung zu sorgen. Beispielsweise auch, indem die entsprechenden rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden.



2.2 Gesetzliche Grundlagen

Teil I

Abschnitt: 1 - Grundlagen

Art: Auszüge aus Gesetzen

Seite: 12

Aussage:

„§39 Abs. 5 (neu, 2019):

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die seelsorgerische Betreuung der Opfer und der Einsatzkräfte ermöglicht werden. Das Gleiche gilt für andere Helfer der psychosozialen Notfallversorgung. Deren Tätigkeit wird durch eine durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bestimmte zentrale Stelle unterstützt.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Seit 2019 findet sich die Landeszentralstelle PSNV erfreulicher Weise auch im SächsBRKG wieder. Dies wird auch durch das Gutachterteam zitiert.

Leider wurde es in der Folge versäumt, auf mögliche Defizite des vorhandenen Gesetzestextes einzugehen. Vielmehr steht die Norm kommentarlos im Gutachten.



2.3 Altersstruktur der PSNV Teams

Teil I

Abschnitt: 2 - PSNV B

Art: Gutachterliche Bewertung

Seite: 67

Aussage:

„Eine hohe Anzahl von Teammitgliedern im Altersband von 41-60 Jahren zeigt, dass sich offensichtlich ein großer Anteil lebenserfahrener Menschen in der PSNV-B ehrenamtlich engagieren wollen. Dies stellt die Teams mit Perspektive auf 2030 vor die Herausforderung, neue Teammitglieder zu gewinnen und zu qualifizieren, damit insbesondere Teams mit geringen Teamstärken dauerhaft „überleben“ können.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Es ist richtig, dass sich ein Großteil von Menschen in der PSNV engagiert, der eine gewisse Lebenserfahrung vorweisen kann. Dies ist schon allein dadurch begründbar, dass erst frühestens mit Mitte 25 eine Aufnahme in Teams der Krisenintervention & Notfallseelsorge erfolgen kann.

Der Schluss, der durch das Gutachten gezogen wird, dass durch die Altersstruktur Teams in den kommenden Jahren „aussterben“ könnten, ist aus unserer Sicht vorschnell.

Vielmehr wurde es versäumt zu untersuchen, wie lange das durchschnittliche ehrenamtliche Engagement in einem PSNV-Team anhält und welche Einflussgrößen es gibt. Unseren Erfahrungen nach sind Menschen im Schnitt 4-5 Jahre in einem Team ehrenamtlich aktiv.

Mangelnde Wertschätzung, schlechte Arbeits- und Rahmenbedingungen, eine hohe Belastung sowie eigene finanzielle Investitionen (Kosten für die Ausbildung, Lohnausfälle, Material, KFZ Kosten) spielen aus unserer Sicht eine erhebliche Rolle für Ehrenamtliche, die sich aus den Tätigkeiten wieder zurückziehen.



2.4 Rechtsstellung des LV PSNV Sachsen e. V.

Teil I Abschnitt: 2 - PSNV B

Art: Fließtext Seite: 91

Aussage:

Tabellarische Übersicht über die Ausbildungen in der akuten PSNV-B in Sachsen.

„Viele Teams geben an, seit Januar 2019 ihre Helfenden durch den vermeintlichen ‘Landesverband PSNV Sachsen e. V.’ ausbilden zu lassen.“

Fußnote: „Gemäß BGB (§21) müsste ein Verein, sollte er als ‘eingetragener Verein’ geführt werden, beim zuständigen Registergericht eingetragen sein.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Anhand dieser Aussage zeigt sich, dass das Gutachter-Team nicht Willens war, die spezifischen Gegebenheiten vor Ort wahrzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Hintergrund:

Am 21.04.2018 erfolgte nach langem Ringen die Umbenennung des „**Fachverband Notfallseelsorge und Krisenintervention in Mitteldeutschland e.V.**“ (nkm) in den „**Landesverband PSNV Sachsen e. V.**“

Aufgrund immer wieder auftretender juristischer Schwierigkeiten bei der Transformation dieses in drei Bundesländern aktiven Vereins zu einem speziell für Sachsen zugeschnittenen Verein, verzögerte sich die Übertragung in das sächsische Vereinsregister um sehr lange Zeit. Die Anpassung wurde erst im Frühjahr 2021 offiziell durch das Amtsgericht Dresden bestätigt. Das Gutachter*innen-Team hätte bei einer gewissenhaften Recherche diese Umstände dokumentieren können, anstatt die Glaubwürdigkeit dieser gemeinsamen, organisationsübergreifenden Interessenvertretung indirekt zu unterminieren.



2.5 Ausbildungsinhalte der PSNV-B Ausbildung im LV PSNV Sachsen

Teil I **Abschnitt: 2 - PSNV B**

Art: Drittquellen **Seite: 93/ 94**

Aussage:

Tabellarische Übersicht über die Ausbildungen in der akuten PSNV-B in Sachsen.

„Ausbildungen des ‘Landesverbandes PSNV Sachsen e.V.’ sollen zwar standardisiert durchgeführt werden, seien jedoch laut Aussagen des ‘Verbandsvorstandes’ abhängig von den verfügbaren personellen Ressourcen am jeweiligen Ausbildungsort.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Die Darstellung ist aus Sicht des Landesverbandes nicht nachvollziehbar und spiegelt in keiner Weise wieder, welche Inhalte im Interview mit dem Gutachter*innen-Team genannt wurden.

Unsere Anmerkungen zum Curriculum bzw. den Rahmenbedingungen der Ausbildung des Landesverbandes:

- Rollenspiele sind ein fester Bestandteil der Ausbildung.
- Es sind in 90% aller Unterrichtseinheiten immer mindestens 2 Dozenten*innen anwesend.
- Es findet keine Leichenwaschung statt.
- Die Grundlagen der Nachlassverwaltung und des Erbrechtes werden theoretisch vermittelt. Dass die Teilnehmer diese sicher beherrschen müssen ist falsch.
- Es ist falsch, dass vor Ausbildungsbeginn Hospitationen bei praktischen Einsätzen erfolgen. Die Verantwortung dafür liegt bei den regionalen Teams.

Insbesondere letzterer Umstand sollte den Autor*innen eigentlich bewusst sein, bevor dazu gutachterliche Feststellungen getroffen werden.

Darüber hinaus richtet sich die Ausbildung des Landesverbandes ausschließlich nach den gemeinsamen Qualitätsstandards & Leitlinien. Es ist aus Sicht des Verbandes im Bereich



einer vollkommen ehrenamtlich organisierten und landesweiten Ausbildung normal, dass kurzfristige personelle Ausfälle kompensiert werden müssen.

2.6 Qualitätssicherung in der PSNV-B

Teil I **Abschnitt: 2 - PSNV B**

Art: Empfehlung Gutachter-Team **Seite: 105**

Aussage:

„Zur Qualitätssicherung in der PSNV-B wird empfohlen:

- Supervision durch zertifizierte Supervisoren: Einzel- und Teamsupervisionen Anlassbezogen bei Bedarf sowie regelmäßig minimal 2x jährlich
- Fortlaufende Intervision / Fallreflexion im Team: 1x pro Quartal oder Maßnahmen zur Teambildung / Austausch
- Tätigkeitsbezogene Fortbildungen / 16UE in 2 Jahren
- Regelmäßige Fortbildungen zur Sicherstellung aktuellen Wissens / Informationen bzgl. Beratungsressourcen ortsnahe Regelversorgung zur zielgruppenspezifischen Weiterleitung Betroffener 1x pro Quartal
- Einbindung in Übungen anderer Einsatzorganisationen“

Anmerkungen des LV PSNV:

Die Empfehlungen des Gutachtens sind richtig.

Leider wird an der Stelle nicht erwähnt, dass einem Großteil der Teams die monetären Mittel für diese Maßnahmen völlig fehlen. In vielen Punkten werden Empfehlungen ausgesprochen ohne dabei näher auf die Finanzierung einzugehen. Die ergänzende Darstellung der aktuellen fiskalischen Situation in den PSNV-Strukturen des Freistaats fehlt völlig. Die Beschreibung der Notwendigkeit eine Finanzierungsgrundlage für die Arbeit der PSNV im Freistaat wäre an dieser Stelle deshalb das Mindeste gewesen.



2.7 Empfehlung zu PSNV Einsatzfahrzeugen

Teil I

Abschnitt: 2 - PSNV B

Art: Gutachterliche Bewertung

Seite: 116/ 117

Aussage:

„Aus Gutachtersicht ist die Vorhaltung eines MTW-Fahrzeuges als ‘Schutzraum’ für Betroffene vor allem für PSNV-B Teams im innerstädtischen Bereich sinnvoll. Hierin können Betroffene bei Einsätzen in der Öffentlichkeit gut abgeschirmt (verdunkelte Scheiben) betreut werden. Im ländlichen Bereich jedoch erscheint weder ein zentrales Abstellen eines solchen Fahrzeuges an einem ‘Mittelpunkt’ des Landkreises, noch dessen Mitführen durch den Diensthabenden sinnvoll. Die Wegstrecken, die zu Betroffenen zurückzulegen sind oder die zwischen den Wohnorten einzelner Teammitglieder liegen, sprechen klar dagegen. Aus Gutachtersicht wird in einem Flächenlandkreis die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren des Landkreises oder mit Hilfsorganisationen empfohlen, die im Bedarfsfall entsprechende Fahrzeuge zur Verfügung stellen könnten.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Hier wird deutlich, dass für die Aussage des Gutachterteams ein stärkerer Praxisbezug förderlich gewesen wäre. Zunächst sind auch in größeren Flächen-Landkreisen fahrzeuggebundene Diensthabendenden-Systeme, wie bspw. für Organisatorische Leiter Rettungsdienst oder Leitende Notärzte, erfolgreich etabliert.

Warum ein „Schutzraum für Betroffene“ nur in Dresden, Leipzig und Chemnitz sinnvoll sein soll – nicht jedoch in Radebeul, Plauen oder Niesky – erschließt sich uns fachlich nicht. Die Größe einer Gebietskörperschaft ist also ein schwaches Kriterium für die Abwägung, ob ein Einsatzfahrzeug aus Perspektive der Betroffenen und einsatztaktisch sinnvoll sein könnte. Ein mögliches Zurückgreifen auf Ressourcen der Feuerwehren ist in unseren Augen unrealistisch, insbesondere in Großschadensfällen. Darüber hinaus sind Komplexe Einsatzlagen in der Regel sehr dynamisch, sodass das Verlassen der Landkreise keine Seltenheit darstellt.



Darüber hinaus benötigen wir für PSNV Führungskräfte geeignete eigene Führungspunkte und -mittel, welche insbesondere in komplexen Betreuungslagen zum Einsatz kommen müssen.



2.8 Zuordnung der PSNV zu bestehenden Strukturen

Teil I

Abschnitt: 4 - Kernempfehlungen

Art: Empfehlung Gutachter-Team

Seite: 244/ 245

Aussage:

„Eine Verankerung in der Struktur des Katastrophenschutzes wird nicht empfohlen. Einsätze in komplexen Schadenslagen, die eine Alarmierung des KatS bedingen, rangieren in der Statistik der PSNV nachrangig. Mit über 98% liegt der Einsatzschwerpunkt in täglich erfolgten Anforderungen. Der Vorteil einer Unterstellung in den KatS wäre die Einbindung in ein System mit klaren Strukturen. Hier muss jedoch die Frage der Unterstellung, entweder unter bestehenden Einheiten, z.B. Betreuungsdienst, oder als neue eigenständige Einheit aufgeworfen und geregelt werden. Der Aspekt der Helfergleichstellung erscheint charmant, jedoch müsste zunächst geklärt werden. Ob für den KatS, anders als bei Freiwilligen Feuerwehren, die Freistellung nicht an eine mögliche Tätigkeit in einer komplexen Schadenslage geknüpft bleibt. Aus gutachtlicher Sicht wird empfohlen, die PSNV-B im Rettungsdienst zu verankern.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Die „Zuordnung“ des Leistungsbereichs PSNV zu einem bestehenden Leistungsbereich im Sächsischen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz-Gesetz (SächsBRKG) ist juristisch hoch komplex. Wir können nicht abschließend beurteilen, welche Auswirkungen die o.g. Empfehlung hat. Die Argumentation, dass der Rettungsdienst in 98 % der Einsätze anfordernde Stelle der PSNV Kräfte ist, greift aus unserer Sicht zu kurz.

Aus Sicht des Landesverbandes ist jedoch die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage sowohl für den Einsatzalltag als auch für Krisen- und Katastrophenfälle dringend erforderlich. Die PSNV lässt sich nur schwer einem einzelnen Leistungsbereich zuordnen. Aus diesem Grund plädieren wir sehr eindringlich dafür gewissenhaft zu prüfen, diesen Leistungsbereich als eigenständigen Bereich im SächsBRKG zu verankern. Diese ergebnisoffene Prüfung wurde im März 2019 anlässlich des „Auftakttreffens Landeszentralstelle PSNV“ auch durch Vertreter*innen des SMI zugesagt. Die Bundeshauptstadt Berlin zeigte Ende März 2021, dass eine eigenständige rechtliche Regelung möglich ist.



2.9 PSNV als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr

Teil I

Abschnitt: 5 - Landeszentralstelle

Art: Gutachterliche Bewertung

Seite: 257

Aussage:

„Die PSNV-B ist weder in der Notfallrettung Verletzter tätig, leistet keine medizinisch fachliche Arbeit, leistet keine technische Hilfe, kann auch nicht im Zusammenhang mit Brandschutz verankert, noch zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gesehen werden. Zudem trägt sie nicht zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit bei. Sie kann demzufolge grundsätzlich im Bereich der Daseinsvorsorge verankert werden.

Damit obliegen die Verantwortung und Entscheidung für die Gewährleistung von PSNV klassisch der kommunalen Verantwortung im Freistaat Sachsen. Aus Sicht der Gutachter werden Bürgerinnen und Bürger durch PSNV in schwierigen Situationen im Sinne einer fürsorglichen psychosozialen und seelsorgerlichen Betreuung unterstützt. Die Unterstützung erreicht eine Entlastung und hat damit Auswirkung auf 'Wohlbefinden' jenseits einer Erkrankung.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Für uns sind die getroffenen Aussagen des Gutachterteams in der Form nicht nachvollziehbar. PSNV Kräfte kommen bei verschiedensten Unglücksfällen und potenziell traumatischen Ereignissen - überwiegend als Teil der BOS - zum Einsatz.

Sie schützen Betroffene vor Handlungsunfähigkeit. Sie stellen die Grundlage für positive Verarbeitung des Erlebten. Sie unterstützen die anderen Einsatzkräfte, dass sie ihrer eigentlichen Tätigkeit am Einsatzort nachgehen können. PSNV Kräfte steuern teils aktiv Informationsflüsse und sorgen so für geschützte Rahmenbedingungen für Betroffene. Hier geht es nicht nur allein um das „Wohlbefinden“ sondern um die Abwehr von medizinischen bzw. geistigen Gefahren für Betroffene, im Sinne der WHO-Definition von Gesundheit.

Weiterhin sehen wir hier einen offenen Widerspruch zur in Punkt 2.8 zitierten Empfehlung über die Zuordnung der PSNV zu einem bereits bestehenden Leistungsbereich.



2.10 Unterstellung der PSNV im MANV

Teil I

Abschnitt: 5 - Landeszentralstelle

Art: Empfehlung Gutachter-Team

Seite: 266

Aussage:

„In Abhängigkeit der jeweiligen MANV Stufe empfiehlt sich die Unterstellung in den Einsatzabschnitt Medizinische Rettung als Ergänzung in den Unterabschnitten, z.B. Patientenablage, Behandlungsplatz. Die Führung obliegt dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst mit Unterstützung eines Fachberaters PSNV.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Es wird (nicht nur in Sachsen) kontrovers diskutiert, wie Einsatzkräfte der PSNV im Großschadensfall eingebunden werden sollen. PSNV ist, insbesondere in Großschadensfällen mit vielen Toten und Verletzten, häufig das Leistungsfeld, welches am längsten im Einsatz steht. Dies zeigen Einsatzbewertungen, wie bspw. beim Amoklauf von Winnenden oder der Terroreinsatzlage auf dem Weihnachtsmarkt Berlin am Breitscheidplatz.

Der Einsatzabschnitt Rettungsdienst wird in der Regel nach Versorgung und Transport der Verletzten aufgelöst. Damit wäre PSNV keinem Abschnitt mehr zugeordnet oder muss im Einsatzverlauf immer wieder neuen Abschnitten zugeordnet werden. Das muss äußerst kritisch gesehen werden.

Zudem gibt es immer wieder auch komplexe Betreuungslagen in denen die PSNV komplett selbständig agiert. Exemplarisch genannt werden können an der Stelle Todesfälle im öffentlichen Bereich, wie bspw. Todesfälle in Schulen oder ein öffentlicher Suizid. In diesen Einsätzen ist eine Einsatzleitung Feuerwehr bzw. eine Einsatzabschnittsleitung Rettungsdienst nach SächsBRKG weder aktuell vorgesehen noch sinnvoll.

Wir empfehlen daher dringend die PSNV - je nach MANV Stufe - als eigenen Einsatzabschnitt zu führen. Dafür müssen jedoch auch die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und entsprechende Ressourcen eingeplant werden.



2.11 Besetzung der Landeszentralstelle PSNV

Teil I **Abschnitt: 5 - Landeszentralstelle**

Art: Empfehlung Gutachter-Team **Seite: 284**

Aussage:

„Im Hinblick auf rechtliches und verfahrenstechnisch komplexes Hintergrundwissen sowie fundierte Beurteilungen wird eine Besetzung durch eine Referentin / eines Referenten empfohlen.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Aus Sicht des Landesverbandes sollte die Landeszentralstelle mit Mitarbeitenden besetzt werden, die die nötige Fachkenntnis und Felderfahrung besitzen, um im Bereich PSNV mitwirken zu können.

Es ist richtig, dass die Arbeit in einem Ministerium auch spezifische Verwaltungserfahrungen erforderlich macht. Dennoch sollte die Stelle neben der Qualifikation einer Referentin / eines Referenten darüber hinaus auch mit Personen besetzt sein, welche eine angemessene fachliche Expertise aus dem Leistungsbereich der Psychosozialen Notfallversorgung einbringen können.



2.12 Autorisierte PSNV Akteure an Vernetzungstreffen

Teil I

Abschnitt: 5 - Landeszentralstelle

Art: Empfehlung Gutachter-Team

Seite: 291

Aussage:

„Eine beliebige eigenmächtige Teilnahme nicht autorisierter einzelner sächsischer PSNV Akteure an landesweiten / bundesweiten Vernetzungstreffen ohne eindeutige Beauftragung durch die Verantwortlichen im Staatsministerium des Innern im Freistaat Sachsen bzw. der Landeszentralstelle PSNV Sachsen, sollte vermieden werden. Es wird empfohlen, Einladende von Vernetzungstreffen auf offizielle Verfahrensweise, sowie offiziell benannte und autorisierte Ansprechpartner entsprechend hinzuweisen.“

Anmerkungen des LV PSNV:

Dieser Aussage müssen wir entschieden und in aller Deutlichkeit widersprechen.

Das Zitat kann als persönlicher Angriff, gegenüber dem Vorstand und sächsischen Vertreter des damaligen Fachverbandes NKM, und dem jetzigen Vorstand unseres Verbandes, gewertet werden.

Hintergrund:

Jedes Jahr findet auf Bundesebene ein Treffen zwischen verschiedenen Landesvertreter*innen der jeweiligen Bundesländer statt. Moderiert werden diese Treffen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Es ist Usus, dass diese Runden jeweils von einer Vertretung der tätigen Verbände und von ministerieller Seite wahrgenommen werden. Seit Beginn wurde der Freistaat Sachsen ausschließlich durch ehrenamtliche Personen auf Bundesebene vertreten, weil sich von ministerieller Seite niemand in der Lage und dafür zuständig fühlte das Bundesland zu vertreten. Die Vertreter des LV PSNV haben dennoch eine Berufungsurkunde und damit ein klares Mandat des BBK.

Es ist uns wichtig festzuhalten, dass eine am SMI angedockte Landeszentralstelle PSNV nicht berufen und in der Lage ist, die Interessen der PSNV-Teams zu vertreten.



3. Stellungnahmen von Vertreter*innen der PSNV aus dem Freistaat

Nachfolgend sollen einzelne Persönlichkeiten aus dem Freistaat Sachsen zu Wort kommen, die sich im Bereich Psychosoziale Notfallversorgung engagieren.

3.1 Innocent Töpfer: Fachberater für Psychosoziales Krisenmanagement im DRK Landesverband Sachsen e. V.

Ich bin dankbar, dass das vorliegende Gutachten richtigerweise auf Entwicklungspotenziale im Krisenmanagement des Freistaats hinweist. Die Vorhaltung einer „Krisenhotline“ für Großschadenslagen und Katastrophen ist eine wichtige Empfehlung, die wir gemeinsam mit Politik, Verwaltung mit Nachdruck angehen sollten. Nicht nur an dieser Stelle sollten die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung und die PSNV eng zusammenarbeiten, um den Bürger*innen im Notfall klare Strukturen bieten zu können.

Auch die Notwendigkeit einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Führungskräfteausbildung liegt vor dem Hintergrund von zahllosen, bundesweiten „Komplexen Betreuungslagen“ auf der Hand. Die lokale Einbindung von PSNV Einsatz- und Führungskräften in Einsatz- bzw. Stabsrahmenübungen der BOS ist darüber hinaus enorm wichtig, um den PSNV Einsatzkräften in größeren Lagen die nötige Handlungssicherheit in der Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten zu geben.

3.2 Doreen Moschke: Teamleiterin der Krisenintervention & Notfallseelsorge in Chemnitz

Uns beschäftigt im Teamalltag oft die Frage: Wer kann sich um die Familie kümmern, wenn wir (auch mal nachts oder länger) im Einsatz sind? Stehen Partner bzw. Familienangehörige unterstützend zur Seite? Wie sind Bereitschaftsdienste bzw. Einsätze mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar?

Viele kennen andere Menschen ihres Alters, die in der Freiwilligen Feuerwehr oder als ehrenamtliche Schöffen tätig sind. Hier erhalten die Arbeitgeber eine Lohnentschädigung bzw. ist eine Freistellung der beruflichen Tätigkeit gesetzlich geregelt. Da dies aufgrund der fehlenden juristischen Grundlagen in der Krisenintervention nicht möglich ist, ist dies oft schon eine Hürde.

Das Fehlen der gesetzlichen Verankerung der PSNV stellt uns auch hier bei der Mitarbeitergewinnung immer wieder vor große Herausforderungen. Gerade jüngere Menschen sind überrascht, wenn sie hören, dass sie, um bei uns mitarbeiten zu können, zum Teil ihre Aus- und Fortbildung oder auch Ausrüstung selbst bezahlen müssen.



Warum beenden jüngere MitarbeiterInnen ihre Tätigkeit in PSNV-Teams? In der Vergangenheit hatten wir im Team viele (Psychologie-) StudentInnen. Oft ändert sich gerade bei Jüngeren die berufliche und/oder private Situation so, dass diese nicht mehr mit der ehrenamtlichen Tätigkeit vereinbar zu sein scheint. Es muss neben den Bereitschaftszeiten und Einsätzen Zeiten für die Einsatznachbesprechung, Supervisionen, Dienstberatungen sowie die verpflichtenden jährlichen Fortbildungen eingeplant werden. Viel Aufwand für wenig Anerkennung.

3.3 Volker Stäbler:

Mitglied der Teamleitung Krisenintervention Johanniter RV Dresden

Aus einer persönlichen Einsatzerfahrung heraus möchte ich die Bedeutung und Wichtigkeit eines MTW für PSNV-Kräfte für alle PSNV Teams, auch und vor allem im ländlichem Gebiet, kurz beleuchten. In einem Einsatz im dörflichen Bereich, bei dem zuerst Rettungsdienst und Feuerwehr und später Polizei und SEK vor Ort waren hatten wir mehrere Betroffene, Angehörige und Mitbewohner eines Wohngebäudes zu betreuen. Da im Haus Explosionsgefahr bestand, es Nacht war und zudem regnete hatten wir Mühe einen passenden Schutzraum zu finden. Durch die Feuerwehr konnten wir dann ein Einsatzfahrzeug nutzen. Nachdem wir mit den Betroffenen ins Gespräch kamen und die Betreuung begannen musste dieses Fahrzeug zu einem weiteren Einsatz. Der ganze Gesprächsaufbau war somit abgebrochen, die Betroffenen wieder im Schockzustand.

Die örtliche FFW hat uns dann auf Grund der schlechten Wetterlage und der Finsternis in ihrem Gerätehaus etwas Platz zur Verfügung gestellt. Es war zwar kalt und ungemütlich, aber besser als in Regen und Finsternis. Wir konnten dann nach neuem Gesprächsaufbau langsam wieder in die Betreuung gehen, aber es war nicht einfach nach diesem Hin und Her. Ein eigenes Fahrzeug als „Schutzraum“ ist in diesen und ähnlichen Fällen also unbedingt notwendig.

3.4 Claudia Freudenberg:

Team Krisenintervention & Notfallseelsorge im Landkreis Bautzen

Ich möchte Ihnen zunächst einen Einsatz schildern.

September 2020: Wir werden durch die Leitstelle zu einem Unfall auf der A4 mit zwei Schwerstverletzten und einer verstorbenen Person gerufen. Unser KIT wird für die Betreuung der Ersthelfer an der Unfallstelle angefordert.

Was hätte die Belastung unserer zwei langjährig erfahrenen Notfallseelsorger am Einsatzort reduzieren können?

- Die Einbindung des KIT's in die Alarm- und Ausrückeordnung des entsprechenden Landkreises. Damit wären wir wesentlich eher am Einsatzort präsent gewesen.



- Die Bereitstellung eines Einsatzfahrzeuges. In diesem hätten die Betroffenen einen angemessenen Schutzraum finden können. Stattdessen fand die Betreuung im „Schatten“ eines LKW's an der Leitplanke unter Einfluss der für diese Schadenslage typischen akustischen und optischen Eindrücke statt.
- Nur durch regelmäßige Schulungen und Übungen werden und bleiben die PSNV-Einsatzkräfte ausreichend für die Praxis gerüstet. Wissen und Praxiserfahrung geben Sicherheit, welche gerade - aber nicht nur - in komplexen Einsatzlagen von enormer Wichtigkeit sind.

Für die Besetzung der Landeszentralstelle fordere ich deshalb Mitarbeitende, welche die PSNV mit der nötigen Expertise, sowie fundierter, praxisnaher Sachkenntnis unterstützen und die Arbeit als das ansehen, was sie ist: Ein wichtige Grundlage zum Schutz potenziell traumatisierter Menschen gegen körperliche und seelische Schäden.

3.5 Frank Hirschmann: Teamleiter Notfallseelsorge/ Krisenintervention LK Görlitz Mitte-Nord

PSNV gehört nach bisheriger Lesart nicht zur Gefahrenabwehr. In einem erweiterten Rahmen, weg von der rein medizinischen Sicht, hin zur Einbeziehung der psychischen Komponente, muss die PSNV jedoch zwingend als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gesehen werden.

Sie kann andere eingesetzte Kräfte unterstützen, entlasten und Gefahren durch psychische Ausnahmesituationen bei Betroffenen und zu Betreuenden abwenden, abfedern oder kanalisieren. PSNV hat sehr wohl mit Gesundheit oder Gesundung zu tun.

Über die Jahre hat sich auch in Sachsen ehrenamtliches Engagement im Bereich PSNV etabliert, wird abgerufen, wahrgenommen und in seiner Qualität und Professionalität von Einsatzkräften geschätzt. Mit persönlichem Aufwand und Kosten wird die Arbeit in den Teams mitgetragen und ermöglicht.

Was uns fehlt ist eine klare gesetzliche Verankerung und das Schaffen von guten Rahmenbedingungen durch den Freistaat. Was in täglichen Einsätzen geleistet wird, ist für MANV -, Großschadens- wie Katastrophenlagen als Feldkompetenz einsetz- und abrufbar. Dann aber bedarf es einer Landeszentralstelle, die unterstützend wirkt und eine effektive Arbeit ermöglicht. Dazu gehört dann aber auch die nötigen FEM (Führungs- und Einsatzmittel) wie die rechtliche, bzw. gesetzliche Einbindung und Absicherung.

3.6 Peter Seifert: Mitglied Krisenintervention DRK KV Pirna e. V.

Als langjährig erfahrener Organisatorischer Leiter Rettungsdienst sehe ich in der Praxis seit Jahren die Notwendigkeit PSNV-Einheiten als eigenständige Einsatzformation neben Sanitäts- oder Betreuungseinheiten aufzustellen.



Die Einsatzkräfte der Krisenintervention & Notfallseelsorge sind in der Regel am längsten in größere Schadenslagen eingebunden. In der erfolgreichen Bewältigung eines Einsatzes kommt ihnen ein unschätzbare Wert zu. Um diese Einsätze jedoch durchgehend sicherstellen zu können braucht es die nötigen personellen und materiellen Ressourcen. Deshalb ist die flächendeckende Vorhaltung von PSNV Einsatzfahrzeugen dringend umzusetzen.

3.7 Ulrich Münch:

Teamleiter der Krisenintervention & Notfallseelsorge Torgau - Oschatz

Unser Team Notfallseelsorge/KIT Torgau-Oschatz wurde vor 19 Jahren gegründet und hat aktuell 16 aktive Mitglieder. Wir haben stets regelmäßig Kontakte zum Landratsamt, Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr aufgenommen. Leider nicht mit dauerhaftem Erfolg. Die Ursachen sehen wir in der mangelnden Bereitschaft, uns als gleichwertiges Team im Rahmen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr zu akzeptieren. Für uns, die im Ehrenamt tätigen Helfer, war es oft eine große Herausforderung, unser Team und unsere Tätigkeit vorzustellen.

In dem Erhalt von Spendengeldern sehen wir eine hohe Wertschätzung für unsere geleistete Tätigkeit. Dadurch war es uns möglich, von diesen Geldern unter anderem Einsatzkleidung zu kaufen. Die Zuwendungen von Landkreis und vom Kirchenkreis verwenden wir für Fahrten zu den Einsatzorten, für Aus- und Weiterbildungen, sowie teambildende Maßnahmen.

Wir erwarten und wünschen uns, dass die Anerkennung und Unterstützung unserer Arbeit besonders durch die Landespolitik verbessert wird. Wir wollen gemeinsam mit Politik und Verwaltung die PSNV-B im Freistaat als Aufgabe der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr definieren.

3.8 Mike Kretzschmar:

Teamleiter der Krisenintervention & Notfallseelsorge in Zwickau

Viele Aspekte zur Arbeit der Krisenintervention & Notfallseelsorge sind in dem vorliegenden Gutachten gut dargestellt. Leider kommen aber manche Einflussfaktoren zu kurz. Die alltäglichen Schwierigkeiten im Betrieb eines ehrenamtlichen Einsatzteams werden leider nur unzureichend thematisiert.

Wir kämpfen um jeden neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden! Um diesen zu werben, zu qualifizieren und langfristig zu halten ist viel Arbeit notwendig. Diese ehrenamtliche Arbeit leisten wir gern. Doch sie ist auch mit erheblichen finanziellen Ressourcen verbunden, die aufgebracht werden müssen.



Meiner Meinung nach braucht es eine finanzielle Förderung für unsere Arbeit. Wir sind Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge. Also braucht es auch klare Regeln, wie unsere Arbeit finanziell abgesichert werden kann.

Nur mit einer gesicherten Finanzierung ist die Aus- und Fortbildung unserer Einsatzkräfte, die Ausstattung mit Einsatzbekleidung, die Durchführung von Supervisionen und vieler weiterer notwendiger Maßnahmen leistbar.

3.9 Tobias Hönig und Heike Stellmacher: Teamleitung des Kriseninterventionsteam Leipzig e.V.

Seit über 20 Jahren engagieren sich unsere ehrenamtlichen aktiven Mitglieder in der Betreuung von Menschen, welche durch schwere Schicksalsschläge betroffen sind.

Um für betroffene Menschen in diesen schweren Stunden eine fachkundige und empathische Stütze zu sein, bildet das KIT Leipzig seit Gründung eigene Mitglieder aus.

Nunmehr ist das KIT Leipzig auch Ausbildungsstandort des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V. und bildet gemeinsam mit anderen Standorten PSNV-Kräfte für den Einsatz in allen sächsischen Teams aus. Wir begrüßen die Vereinheitlichung der Ausbildung, da wir damit eine qualitativ hochwertige Arbeit gewährleisten sehen.

Überall in Sachsen sollten flächendeckend gleich gut ausgebildete PSNV-Kräfte arbeiten. Die Würdigung und Absicherung der Einsatzkräfte durch eine gesetzliche Verankerung der Krisenintervention & Notfallseelsorge ist aus unserer Sicht ein weiterer wichtiger Schritt, um eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können. Besonders in größeren, überregionalen Schadenslagen ist dies von Vorteil, um schnell kompetente Hilfe leisten zu können.

Wir begrüßen die Erstellung des Gutachtens als Diskussionsgrundlage und freuen uns auf den gemeinsamen Austausch mit allen beteiligten Stellen. Insbesondere die seit vielen Jahren aktiven Teams, haben dabei eine große Expertise, welche genutzt werden sollte.

Ziel aller Bemühungen sollte eine flächendeckende und fundierte Begleitung von potenziell traumatisierten Menschen sein, um vor allem psychische Folgen der Klienten zu vermeiden oder abzumildern.



4. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Stellungnahme sowie die Statements aus einzelnen PSNV-Teams machen deutlich, dass die PSNV Akteur*innen im Freistaat Sachsen hinsichtlich des Gutachtens gemischte Gefühle umtreiben.

Uns eint der Wille, die Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften nach potenziell traumatisierenden Geschehnissen zu verbessern. Damit leisten wir, über Organisationsgrenzen hinweg, gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Wohlfahrt im Freistaat.

Trotz aller Kritik sind wir dankbar, dass der Freistaat Sachsen als erstes Bundesland ein derart umfassendes Gutachten ermöglicht hat. Diese Vorreiterrolle wollen wir – gemäß dem Motto „So geht sächsisch!“ – weiter ausbauen!

Dafür braucht es auf allen Ebenen Vertreter*innen in Politik und Verwaltung, die unser Anliegen teilen.

Wir möchten Sie dazu ermuntern mit uns gemeinsam diesen wichtigen Weg zu gehen.

Der Vorstand des LV PSNV Sachsen e. V.